

Campingplatzverordnung Noise of Hell e.V.

1. Geltungsbereich

Mit Betreten des Campinggeländes unterwirft sich der Gast der Campingplatzverordnung des Noise of Hell e.V.

2. Anordnung von Ordnungs- und Sicherheitsdiensten

Den Anordnungen von Ordnungs- und Sicherheitsdiensten ist Folge zu leisten; Ihre Anordnungen gelten ergänzend zu diesen Regelungen.

3. Durchsuchung auf verbotene Gegenstände

Der eingesetzte Ordnungsdienst ist berechtigt, auf dem gesamten Campingplatz Personen bei begründetem Verdacht auf das Mitführen unerlaubter Gegenstände zu untersuchen.

4. Verbotene Gegenstände und Substanzen

Das Mitführen verbotener Gegenstände auf dem Campingplatz ist strengstens untersagt und kann zum Ausschluss der Person von der Veranstaltung führen.

Dazu zählen:

- illegale Drogen
- Flüssige Grillanzünder
- Baumaterial, Sperrmüll
- Unverhältnismäßige Aufbauten wie Partyzelte o.ä.
- Wohnungseinrichtungen wie Sofas, Sessel, große Tische
- Stromgeneratoren, Aggregate, externe Autobatterien, mit einer Leistungsfähigkeit über 2000 Watt
- (Auto-)Anhänger
- Trockeneis
- Kühlschränke
- Megaphone, Laserpointer
- Schuss-, Hieb-, Stich- und sonstige Waffen aller Art
- Sägen, Äxte, Beile und vergleichbares Werkzeug
- Feuerwerkskörper, Wunderkerzen, Sternwerfer und sonstige pyrotechnische Gegenstände aller Art
- Tiere aller Art
- alle Hammerarten über 400 g
- Mastfahnen

5. Betrieb von Tonanlagen

Der Betrieb von Tonanlagen auf dem Campingplatz ist außerhalb der gesetzlichen Ruhezeiten gestattet. Zugehörige Lautsprecher sind so auszurichten, dass sie die umliegenden Personen, sowie die Anwohner*innen nicht beschallen. Die maximale Lautstärke kann vom Ordnungsdienst aus Gründen des Anwohnerschutzes begrenzt oder gar die Nutzung der Tonanlage zeitweise untersagt werden.

6. Parken

Das Parken von PKW und Wohnmobilen sowie das Abstellen von Wohnwagen ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen gestattet.

7. Naturflächen

Der Campingplatz befindet sich auf einer Naturfläche in Privateigentum. Es ist strengstens untersagt, wassergefährdende Stoffe in den Boden einzubringen, diesen zu verunreinigen oder zu zerstören. Des Weiteren dürfen keine Abgrenzungen (Regenrinnen) oder sonstige Löcher (z.B. zur Kühlung von Flaschen etc.) in die Campingflächen gegraben werden.

8. Rettungswege

Unbedingt zu beachten sind die Markierungen der Rettungswege. Die Rettungswege sind unter allen Umständen freizuhalten. Die Markierungen dürfen nicht verändert oder entfernt werden.

9. Nutzung von Kochgeräten/ Offenes Feuer/ Lagerfeuer

Gas-Kochgeräte müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und deutscher DIN-Norm entsprechen. Es dürfen nur Gaskartuschen (Stech- und Ventilkartuschen) bis maximal 450g Füllgewicht verwendet werden. Offenes Feuer und Lagerfeuer sind nur an der dafür vorgesehenen Grillstelle unter Anleitung des Ordnungsdienstes gestattet.

10. Grillen

Das Grillen ist zulässig mit Einweg- und Dreibein-Grills. Bei Sturm oder ähnlichen Witterungsverhältnissen kann das Grillen aus Sicherheitsgründen untersagt werden. Beim Ausbruch eines Feuers ist unverzüglich der Ordnungsdienst zu informieren, auch wenn das Feuer selbst gelöscht werden konnte. Um Unfälle zu vermeiden, ist die Verwendung von Spiritus, Benzin oder anderen brennbaren Flüssigkeiten strengstens untersagt. Es sind ausschließlich handelsübliche Holzkohleanzünder nach Gebrauchsanleitung zu verwenden. Der Grill darf nie unbeaufsichtigt brennen oder ausglühen. Es ist untersagt, Kohle zum Ausglühen auf den Rasen zu schütten oder in glühendem Zustand in den Mülleimern zu deponieren oder zu entsorgen.

11. Müll- und Pfandentsorgung

Auf dem Campingplatz befinden sich mehrere Mülltonnen. Bitte den Müll in den vorgesehenen Mülltonnen entsorgen und Pfand ordnungsgemäß in die dafür vorgesehenen Behälter oder in mitgebrachte Gefäße entsorgen.

12. Pflege von Wegen, Anlagen und Einrichtungen

Wege, Anlagen und sämtliche Einrichtungen des Camps sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Dies gilt auch für die zur Verfügung gestellten Toiletten. Urinieren und/ oder defäkieren außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten ist nicht gestattet. Die Verschmutzung von Gewässern ist untersagt. Mutwillige Beschädigungen auf dem Campingplatz und auf angrenzenden Grundstücken sind untersagt und werden als Vandalismus verfolgt.

13. Geltung des Jugendschutzgesetzes

Auf dem Campingplatz gilt das Jugendschutzgesetz.

14. Unberechtigter Zutritt

Personen, die ohne eine Berechtigung Aufbauten des Vereins oder der Campingplatzeigentümer betreten, werden wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) angezeigt.

15. Gebot der Rücksichtnahme

Es ist Rücksichtnahme gegenüber den anderen Campinggästen zu üben.

16. Haftungsausschluss

Der Noise of Hell e.V. haftet nicht für den Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von mitgebrachten Wertsachen durch Dritte.

17. Ausschluss vom Campingplatzgelände des Noise of Hell

Die Nichtbefolgung der Campingordnung kann zu einem zeitweisen oder vollständigen Ausschluss des Campingplatzgeländes führen.

18. Eigentum auf dem Campingplatz

Dem Gast ist es nicht gestattet, jegliches Eigentum der Campingplatzeigentümer des Campingplatzes zu entwenden. Sollte dies der Fall sein, wird der Gast hierfür Konsequenzen (z.B. Bußgeld oder Ersatz des Eigentums) erhalten. Die Entscheidung über die Art der Konsequenzen ist seitens des Noise of Hell e.V.'s zu treffen.

19. Sonstige Anweisungen/ Hinweise

Ergänzend zur Campingplatzverordnung des Noise of Hell e.V. gelten die aktuellen Aushänge und die

Anweisungen des Ordnungsdienstpersonals vor Ort, sowie die aktuellen Hinweise auf der offiziellen Internetseite des Noise of Hell e.V.'s.